# Beitragsordnung des Vereins ZHC Grubenlampe e. V.

(nachfolgend Verein genannt)

#### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Höhe der Gebühren fest.
- 2. Die Beiträge sind eine Bringschuld und pro Spieljahr (01.07. bis 30.06.) zu entrichten.
- 3. Die festgesetzten Beträge sind jährlich oder halbjährlich zu zahlen; jährlich bis zum 15. Juli, bei halbjährlicher Zahlung bis zum 15. Juli und zum 15. Januar des laufenden Spieljahres. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- 4. Bei verzugsbedingten Mahnungen werden Mahngebühren von € 3,-- pro Mahnung erhoben.
- 5. Wird im Falle der Einzugsermächtigung der Beitrag zurück gebucht, so sind die Rücklastschriftgebühren (derzeit 3,00 Euro) zzgl. einer Bearbeitungspauschale von 2,00 Euro vom Mitglied zu ersetzen.

## § 3 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und einer Bearbeitungspauschale. Sie betragen ab dem 01.07.2016:

Ermäßigter Beitrag (für Jahreszahler mit Einzugsermächtigung):

Kinder bis Abschluss D-Jugend 7,00 Euro / Monat (Alt 5,00 €) (= 84,00 Euro pro Jahr)

Jugendliche C bis A-Jugend 8,00 Euro / Monat (= 96,00 Euro pro Jahr) Erwachsene 12,00 Euro / Monat (=144,00 Euro pro Jahr)

**Voller Beitrag:** 

Kinder bis Abschluss D-Jugend 8,00 Euro / Monat (Alt 6,00 €) (= 96,00 Euro pro Jahr)

Jugendliche C bis A-Jugend 9,00 Euro / Monat (= 108,00 Euro pro Jahr) Erwachsene 13,00 Euro / Monat (=156,00 Euro pro Jahr)

jeweils inkl. 1,00 Euro pro Monat Bearbeitungspauschale

Familienbeitrag I (1 Erwachsener + 1 Kind bis A-Jugend) 15,00 Euro / Monat (=180,00 Euro pro Jahr)

**Familienbeitrag II** (1 Erwachsener + Kinder bis A-Jugend) 18,00 Euro / Monat (=216,00 Euro pro Jahr)

**Familienbeitrag III** (Ehepaar + Kinder bis A-Jugend) 22,00 Euro / Monat (= 264,00 Euro pro Jahr)

Familienbeitrag IV (Ehepaar) 17,00 Euro / Monat (= 194,00 Euro pro Jahr)

2. **Kinder** iSv. § 3 Abs. 1 sind Kinder, die von dem erwachsenen Mitglied abstammen oder solchen Gleichgestellt sind. Kinder über 18 Jahre können nicht im Familienbeitrag geführt werden.

Die Familienbeiträge können nur in Anspruch genommen werden bei vorliegender Einzugsermächtigung und Jahreszahlung.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften sind dem **Ehepaar** iSv. § 3 Abs. 1 gleichgestellt.

- 3. Eine Beitragsermäßigung kann im begründeten Einzelfall auf bis zu 50% des Grundbeitrages gewährt werden. In dringenden Härtefällen kann der Beitrag auf NULL reduziert werden.
- 4. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, begründet und mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge nach freiem Ermessen. Hierbei ist in die Ermessensausübung einzustellen, ob es sich um ein aktives Mitglied handelt oder ob das Mitglied bereits andere Beitragsermäßigungen für sich beansprucht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.

- 5. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des LSB Sachsen, die Beiträge an den HVS, ggf. den Stadtsportbund und Wettkampfkosten.
- 6. Erfolgt der Vereinseintritt unter(-spiel-)jährig, wird der Beitrag zeitanteilig nach Monaten erhoben.
- 7. Endet die Mitgliedschaft durch Austrittserklärung nach § 5 Nr. 5 lit. a) der Satzung oder durch Ableben, so werden Mitgliedsbeiträge nur bis zum Ende der Mitgliedschaft erhoben.
- 8. Endet die Mitgliedschaft nach § 5 Nr. 5 lit. b) oder c) der Satzung, so sind die Mitgliedsbeiträge bis zum auf das Ende der Mitgliedschaft folgenden 30.06. zu entrichten.

#### § 4 Vereinskonto des ZHC Grubenlampe e.V.:

Bank Sparkasse Zwickau

BLZ 870 550 00 Konto 22 42 01 42 70

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

#### § 5 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt / die Beendigung der Mitgliedschaft ist in der Satzung geregelt.

# § 6 In-Kraft-Treten / Übergangsregelung

Die alte Beitragsordnung tritt zum 30.06.2016 außer Kraft, die neue ab dem 01.07.2016 in Kraft.

Die neue Beitragsordnung gilt ab dem 01.07.2016 und für alle auch bestehenden Mitgliedschaftsverhältnisse.